

***Polzeiverordnung der Gemeinde Erlau
gegen Lärmbelästigung, für Sicherheit und Ordnung und zum
Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen
Straßen, Anlagen und Einrichtungen
vom 21. Juli 2005***

Der Gemeinderat Erlau hat am 24. August 2000, aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBL S. 345/99) § 4 und, aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, nach Beschluss vom 21. Juli 2005 folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Erlau.

§ 2 Ziel

(1)

Ziel dieser Verordnung ist, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Biosphäre, als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor umweltschädlichen Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2)

Bundesrechtlicher Bestimmungen folgend, wonach der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgelegten Nummer zu versehen hat, ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Nummerierung einschließlich der Art und Gestaltung zu bestimmen.

(3)

Bundes- und landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Begriffserklärung

(1)

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2)

Zu den öffentlichen Straßen gehören deren sämtliche Bestandteile, wie zum Beispiel die Bürgersteige, die Rinnsteine, einschließlich der Sinkkasteneinläufe, die Bordsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Geh- und Radwege und Durchlässe.

(3)

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Wälder, Parkanlagen sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(4)

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(5)

Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern.

Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, i.S.d. § 42 Abs. 4a STVO, und Treppen.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 4 *Nachtruhe*

Die Nachtruhe ist auf die Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Samstagen zwischen 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgelegt.

Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen.

§ 5 *Schutz gegen Lärmbelästigung*

Die Erzeugung von Lärm in der Öffentlichkeit ohne berechtigten Anlass oder in einem Unzulässigen oder den Umständen nach vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, ist untersagt.

Grundsätzlich ist die Erzeugung von Lärm, gemäß § 5 Satz 1, zu folgenden Zeiten untersagt:

- a) in den Zeiten der Nachtruhe nach § 4
- b) täglich von 20.30 Uhr bis 06.00 Uhr
- c) samstags zusätzlich zu a) von 19.00 bis 22.00 Uhr
- d) an Sonn- und Feiertagen
- e) in Kleingartenanlagen können auf Antrag des Vorstandes zusätzliche Zeiten festgelegt werden.

§ 6 *Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.*

(1)

Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2)

Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

(3)

Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 7 *Lärm aus Gaststätten*

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach Außen dringen, durch den Andere unzumutbar belästigt werden.

Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 8 *Lärm von Spielplätzen*

Spielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens bis 20.00 Uhr , benutzt werden.

§ 9 *Haus- und Gartenarbeit*

(1)

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die Ruhe Anderer zu stören, dürfen zwischen 20.30 Uhr und 07.00 Uhr, **an Samstagen zwischen 12.30 und 13.30 Uhr** und an Sonn- und Feiertagen **n i c h t** ausgeführt werden.

(2)

Dies gilt vor allem für lärmverursachende Geräte, wie Kreissäge, Motorsense, Motorsägen, Rasenmäher, Bodenbearbeitungsgeräte u.ä..

(3)

Das gilt des weiteren für das Klopfen von Teppichen, Betten sowie Hämmern, Holzspalten u.ä..

§ 10 *Lärm durch Tiere*

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, mehr als nach den Umständen vermeidbar, gestört wird.

§ 11 *Lärm vor besonderen Einrichtungen*

(1)

Vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

(2)

Begräbnisse und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

§ 12 *Benutzung der Wertstoffcontainer*

(1)

Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2)

Die Standorte der Depotcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(3)

Müllkübel dürfen erst ab 16.00 Uhr am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

Die Behälter sind so abzustellen, dass die Nutzung des Verkehrsraumes ohne Einschränkung erhalten bleibt.

III. Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen

§ 13 *Verbotenes Verhalten in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:*

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder im deutlich alkoholisierten Zustand;
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln;
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen;
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse;
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.

§ 14 *Verbot von Verunreinigungen*

(1)

Es ist nicht erlaubt:

- a) Straßen und Anlagen und deren Ausstattung (wie Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Masten, Beleuchtungsanlagen), Denkmale, Brunnen, Wände, Haltestellen, Buswartehäuser, Schutzhütten, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Bänke, Pflanzschalen und andere zu beschmutzen, zu beschmieren, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschädigen und in jeglicher Weise zweckentfremdet zu nutzen;
- b) auf Straßen und Anlagen Abfälle jeglicher Art, wie zum Beispiel Pappteller, Plastteller, Plastbecher, Blechdosen, Zeitungen, Fahrscheine, Zigarettenschachteln, Obstreste und andere Gegenstände wegzuwerfen und auf den Straßen und Anlagen stark verschmutzte ölige und fettige Gegenstände zu reinigen;
- c) den natürlichen Ablauf des Wassers von Straßen und Wegen, die nicht mit Gräben oder Straßen- und Seitenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern (§17 Straßengesetz);
- d) loses Ladegut (Stroh, Getreide, Heu, Grünfutter, Dung, Müll u.ä.) durch das Gemeindegebiet zu befördern, wenn die Ladung nicht so gesichert ist, dass keine Verunreinigung der Fahrbahn erfolgt (§ 17 Straßengesetz), dies gilt eingeschränkt für Ernteperioden.

(2)

Regenwasser aus Grundstückseinfahrten darf der Straße nicht zugeführt werden.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen für eine Ableitung dieses Wassers in den Vorfluter zu sorgen. Sand und Erde dürfen nicht eingeleitet werden.

Bestehende Ausfahrten sind in angemessener Zeit umzubauen. Derzeitig auf Straßen, Wege und Plätze ausgetragener Sand ist unverzüglich durch den Eigentümer zu entfernen.

Neu angelegte oder ausgebauten Wege sind mit entsprechenden baulichen Maßnahmen zur Wasserableitung auszustatten.

(3)

Im öffentlichen Raum abgelagerte Stoffe (Kohlen, Baumaterial) sind unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden, zu entfernen.

Verschmutzte Flächen sind durch den Verursacher zu reinigen.

(4)

Sondernutzung von öffentlichen Flächen, entsprechend § 3, sind erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis kann durch die Ortschaftspolizei erteilt werden.

Die Sondernutzung ist durch eine Satzung zu regeln.

§ 15 Hundehalter

(1)

Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Hunde

- a) im Gemeindegebiet an der Leine geführt werden;
- b) von Kinderspielplätzen ferngehalten werden;
- c) die Straßen und Gehwege nicht beschmutzen;
- d) Grundstücke mit freilaufenden Hunden sind so zu sichern, dass diese Tiere nicht entweichen können.

(2)

Verunreinigungen der Straßen, Gehwege, Grünflächen, Kinderspielplätzen und fremden Grundstücken durch Hunde, sind von den nach Absatz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.

(3)

Bissige Hunde sind auf Straßen und Anlagen an kurzer Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.

§ 16 Tierhaltung

(1)

Tiere sind artgerecht zu halten.

(2)

§ 15 Abs. 1 und 2 gelten vergleichsweise auch für Halter anderer Tiere.

(3)

Alle Halter von Tieren sind verpflichtet, für die Tiere solche Bedingungen zu schaffen, dass keine Gefährdung der Gesundheit, keine Übertragung von Krankheiten oder Parasiten sowie keine andere Gefahr oder Belästigungen für Menschen und Tiere eintreten kann.

(4)

Werden an lebenden Tieren Abweichungen vom Normalverhalten festgestellt oder zeigen sich andere Erscheinungen oder Veränderungen, die auf das Vorhandensein von Tierseuchen, Parasiten oder anderer Gefahren für die Tierbestände hinweisen, ist unverzüglich ein Tierarzt aufzusuchen.

Alle Bürger, die verdächtige Erscheinungen an Haus- und Wildtieren wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, dies der Ordnungsbehörde zu melden.

(5)

Alle Abfälle aus der Tierhaltung sind so zu lagern, dass keine Belästigung der Umwelt eintreten kann.

Ablieferungspflichtige Abfälle (Risikomaterial) sind bei der zuständigen Behörde sofort anzumelden.

(6)

Die Haltung gefährlicher Tiere oder solcher, die das Leben und die Gesundheit sowie Sachwerte gefährden können, ist der Ortpolizei anzuzeigen.

§ 17 Belästigung durch üble Gerüche

An Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden ist die Leerung von Aborten und Dunggruben sowie die Aufbringung auf Flächen untersagt.

§ 18 Plakatieren, Bemalen, Beschriften

(1)

An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Anlagen ist Plakatieren, Bemalen und Beschriften untersagt.

(2)

Eine Erlaubnis erteilt die Ortpolizeibehörde (Bürgermeister).

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

IV. Allgemeine Sicherheit und Ordnung

§ 19 Grundstückspflege

Die Grundstückseigentümer bzw. Rechtsträger von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücke, einschließlich der Vorgärten und Rasenflächen, in einen gepflegten Zustand versetzt und in diesem erhalten werden.

§ 20 Gewässerreinigung, Umweltschutz

(1)

Das Grund- und Oberflächenwasser sowie die offenen Gewässer sind vor allen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Es ist untersagt, Schadstoffe (Müll, Unrat, Chemikalien, Benzin, Öle, Fäkalien und anderes) in die Gewässer einzubringen oder in unmittelbarer Nähe zu lagern.

(2)

Das Abladen von Schneemassen in fließende Gewässer und Trockengräben ist nicht erlaubt.

(3)

Das Rauchen in den Waldflächen ist verboten.

§ 21 Kinderspielplätze

(1)

Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

(2)

Die aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahre benutzt werden.

(3)

Das Befahren mit Rädern, Mopeds, Motorrädern ist nicht gestattet.

§ 22 Anbringung von Hausnummern

(1)

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2)

Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3)

Die Ortpolizei kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 23 Sauberhaltung

(1)

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen nach § 3 ist nicht gestattet.

(2)

Fahrzeugwäschen, Ölwechsel, Beseitigung von Fettverschmutzungen dürfen auf privaten Flächen nur vorgenommen werden, wenn die vorgeschriebenen Einrichtungen (Öl- und Fettabscheider) vorhanden sind. Die Verunreinigung öffentlicher Flächen, des Grundwassers und Bodens müssen ausgeschlossen sein.

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten des § 5 können von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z.B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

V. Bekämpfung von Ratten

§ 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1)

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortpolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2)

Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 26 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 27 Vorbeugung gegen Rattenbefall

Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art, getroffen werden, die einen Neubefall entgegenwirken.

§ 28 Schutzvorkehrungen

(1)

Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen, etc.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden.

Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

(2)

Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel auf die Bekämpfung hinweisen. Die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten, den Namen des Wirkstoffes sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten. Nach Beendigung der Bekämpfung, sind alle Warnzettel abzunehmen.

(3)

Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 25 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 29 Duldungspflicht

(1)

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2)

Bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung, haben auch nach § 25 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 30 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1)

Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 25 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2)

Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs.1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3)

Die Kosten der Bekämpfung, haben die nach § 25 Verpflichteten zu tragen.

§ 31 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Person nachweislich selbst ausführen lässt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 17 Abs.1 SächsPolG , wer vorsätzlich oder fahrlässig, gemäß Polizeiverordnung der Gemeinde Erlau,

1. entgegen § 13 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
2. entgegen § 13 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
3. entgegen § 13 Nr. 3 von Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
4. entgegen § 13 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder abgelagert;
5. entgegen § 13 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;

6. entgegen § 6 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden;
7. entgegen § 7 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach Außen dringen lässt, durch Andere unzumutbar belästigt werden;
8. entgegen § 8 Sport- und Spielplätze benutzt;
9. entgegen § 9 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
10. entgegen § 10 Tiere so hält, dass Andere vermeidbar belästigt werden;
11. entgegen § 11 Lärm erzeugt;
12. entgegen § 12 Wertstoffcontainer benutzt sowie Standorte verunreinigt;
13. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 verstößt;
14. entgegen § 15 Abs. 1 Hunde frei herumlaufen lässt, auf Kinderspielplätze mitnimmt oder entgegen § 15 Abs. 1 Hunde nicht anleint;
15. entgegen § 15 (2) als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen §§ 15 und 16 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Andere gefährdet werden;
17. entgegen § 16 (5) Abfälle lagert, so dass Belästigungen entstehen und Risikomaterial nicht anmeldet;
18. entgegen § 16 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
19. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
20. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
21. entgegen § 20 Gewässer verunreinigt;
22. entgegen § 21 verstößt;
23. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgesetzten Hausnummern versieht;
24. unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern, entsprechend § 22 Abs. 2, anbringt;
25. entgegen § 23 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, gemäß § 3, abspritzt;
26. entgegen § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist;
27. die in § 27 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Rattenbefall nicht trifft;
28. entgegen § 28 Abs. 1 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt;
29. Warnzettel im Sinne § 28 Abs. 2 nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt;
30. als Verpflichteter entgegen § 29 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt Oder bei einer nach § 30 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz vom 20. Januar 1994 mit einer Geldbuße von mindestens **5,00 €** und höchstens **1.000,00 €** und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens **500,00 €** geahndet werden.

§ 34 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie die Verordnungen über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, die Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden und die Gefahrenstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs.4 SächsPolG bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 35 Inkrafttreten

(1)

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Erlau vom 16. Okt. 2000 außer Kraft.

Erlau, den 22. Juli 2005

Ortspolizeibehörde

(Siegel)

Kunath
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Hinweise nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.